

# **BVGer E-18/2018 vom 11. Januar 2018**

Bundesverwaltungsgericht, 2018-01-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-18\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-18_2018)

FR: TAF E-18/2018 du 11 janvier 2018

IT: TAF E-18/2018 del 11 gennaio 2018

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist als Verfügungsadressatin durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 38 der Verordnung über die Durchführung von Testphasen zu den Beschleunigungsmassnahmen im Asylbereich [TestV, SR 142.318.1] i.V.m. Art. 112b Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

### **E. 3.1**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4.1**

Die Beschwerdeführerin beantragt in formeller Hinsicht die Ansetzung einer Frist zur Ergänzung ihrer Rechtsmitteleingabe.

#### **E. 4.1.1**

Die Beschwerdeinstanz gestattet die Ergänzung der fristgerecht eingereichten Beschwerdebegründung, sofern es der aussergewöhnliche Umfang oder die besondere Schwierigkeit einer Beschwerdesache dies erfordert (Art. 53 VwVG). Im Fall der Beschwerdeführerin liegt weder ein aussergewöhnlicher Umfang vor noch ist das Verfahren oder die sich stellenden Rechtsfragen als komplex zu beurteilen (dazu ausführlich: Frank Seethaler/Fabia Portmann, in: Waldmann/Weissenberger (Hrsg.), Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, zu Art. 53 VwVG).

#### **E. 4.1.2**

Der Einwand der Beschwerdeführerin, die angefochtene Verfügung sei ihr anlässlich der Aushändigung am 19. Dezember 2017 weder erklärt noch übersetzt worden, weshalb sie erst anlässlich eines Besuchs ihres Rechtsvertreters am 29. Dezember 2017 im Gefängnis, wo sie vorübergehend in Untersuchungshaft sei, vom tatsächlichen Inhalt habe Kenntnis nehmen können, vermag die Anwendung dieser Ausnahmeregelung nicht zu rechtfertigen. Die Rechtsmittelschrift wurde rechtsgenügend begründet. Auch hätte seit deren Eingabe genügend Zeit bestanden, diese im Rahmen von Art. 32 Abs. 2 VwVG zu ergänzen. Zudem trug die Beschwerdeführerin vor, über ein abgeschlossenes Studium in Jurisprudenz zu verfügen (vgl. A54 F33) und sich im Zusammenhang mit den Umständen in ihrem Heimatland für Gerechtigkeit eingesetzt beziehungsweise gar die Einreichung einer Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg beabsichtigt zu haben (A54 F68/F114 f.; F151), so dass ihr ein Mindestwissen verfahrensrechtlicher Abläufe bekannt sein müsste. Ausserdem wurde sie anlässlich der Anhörung darauf hingewiesen, ihrer Rechtsvertretung werde ein Asylentscheid zugestellt (A54 S. 19), wobei ihr der Entscheidentwurf - durch welchen sie bereits vor Erlass der endgültigen Verfügung Kenntnis über die Begründung erhalten hätte und dazu Stellung hätte beziehen können - wegen unbekanntem Aufenthalts nicht zur Kenntnisnahme gebracht werden konnte. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass sich die Beschwerdeführerin auch selbst um eine entsprechende Übersetzung hätte bemühen können.

#### **E. 4.1.3**

Der Antrag um Gewährung einer Nachfrist zur Ergänzung der Begründung ist abzuweisen.

#### **E. 4.2**

Weiter rügt die Beschwerdeführerin verschiedentlich, die Vorinstanz habe ihren Entscheid ungenügend begründet (vgl. Ziff. 28, 30 und 31 der Beschwerde)

#### **E. 4.2.1**

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs als persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht verlangt, dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidfindung berücksichtigt. Daraus folgt die grundsätzliche Pflicht der Behörden, ihren Entscheid zu begründen (Art. 35 Abs. 1 VwVG). Die Begründung muss so abgefasst sein, dass der Betroffene ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt, wobei sich die Behörde auf die für den

Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken kann (vgl. dazu BERNHARD WALDMANN/JÜRIG BICKEL, in: Praxiskommentar VwVG, Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], 2016, Art. 29 N103; BGE 138 I 232).

#### **E. 4.2.2**

Eine Verletzung der Begründungspflicht ist vorliegend nicht zu erkennen. Das SEM hat in der angefochtenen Verfügung - namentlich was die mangelhafte Begründung hinsichtlich der als Schutzbehauptung betrachteten behördlichen Schonung des Vaters aufgrund seines Alters und Gesundheitszustands und der als stereotyp betrachteten Ausführungen zu den Drohanrufen und dem versuchten Anschlag - hinreichend dargelegt, weshalb es diese für unglaublich hält. Inwiefern eine substantiierte Rüge nicht möglich sein sollte, ist nicht ersichtlich und wird in der Rechtsmitteleingabe auch nicht konkret dargelegt. Im Gegenteil ist der Entscheid insgesamt so abgefasst, dass eine sachgerechte Anfechtung durchaus möglich war.

#### **E. 5.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 5.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaublich sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht folgt hinsichtlich der Anforderungen an das Glaubhaftmachen ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (BVGE 2010/57 E. 2.2 f.).

#### **E. 6.1**

Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach Durchsicht der Akten zum Schluss, dass die vorinstanzlichen Erwägungen, wonach die Vorbringen der Beschwerdeführerin, als Tochter einer "kriminellen Autorität" von den georgischen Behörden unter Druck gesetzt und verfolgt worden zu sein, mithin die Hintergründe ihrer Verurteilung unglaublich seien, im Ergebnis zu stützen sind. Die wenig stichhaltigen Entgegnungen in der Beschwerdeeingabe vermögen die diesbezüglichen Unglaublichkeitselemente nicht zu entkräften. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann deshalb auf die Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. dort E. II Ziff. 1).

##### **E. 6.1.1**

Vorab ist festzustellen, dass nicht nachvollziehbar ist, weshalb die georgischen Behörden, die (lediglich) Informationen aus der Beschwerdeführerin betreffend deren Vater hätten

herauspressen wollen (A54 F67), diese Auskünfte trotz Bettlägerigkeit und hohen Alters des Vaters (er sei heute etwa (...) -jährig und seit zehn Jahren krankheitshalber ans Bett gebunden) nicht direkt bei diesem hätten erfragen können. Ihr Einwand, der Vater stelle aufgrund seines Alters und der Bettlägerigkeit keine Gefahr mehr für die Behörden dar (vgl. Ziff. 28 der Beschwerde), stützt eher die Annahme, dass kein behördliches Interesse an diesem mehr bestand. Folglich ist nicht ersichtlich, weshalb an seiner Stelle seine Familie, insbesondere die Beschwerdeführerin, verstärkt im Visier der georgischen Behörden gestanden haben soll. Selbst wenn sie Kenntnisse über dessen Aktivitäten gehabt hätte, wäre sie alleine deshalb wohl kaum eine Gefahrenquelle für den Staat geworden. Aus demselben Grund ist nicht plausibel, welches Interesse die Behörden gehabt haben sollen - selbst bei Unterstellung von Korruption -, die Beschwerdeführerin für deren mangelnde Kooperation beim Sammeln von Informationen über deren Vater wegen eines (angeblich inszenierten) Drogendelikts vor Gericht zu bringen. Ebenfalls ist nicht verständlich, weshalb sie gerade im Jahr 2010 aus dem vorgetragenen Grund hätte inhaftiert werden sollen, war Micheil Saakaschwili doch bereits seit dem Jahr 2004 Staatschef Georgiens und hätten dessen Behördenmitglieder wohl kaum zuerst während vieler Jahre immer wieder versucht an Informationen heranzukommen, um erst im Jahr 2010 einen derart schwerwiegenden Schritt zu unternehmen. Auch hielt sich die Beschwerdeführerin stets in der Stadt B. \_\_\_\_\_ auf und war dort bis im Jahr 2008 im (...) als (...) tätig (A54 F21/F34), so dass ein entsprechendes Vorgehen durch die Polizeikräfte wesentlich früher zu erwarten gewesen wäre. Es erscheint sodann nicht nachvollziehbar, weshalb sie als Tochter derart belästigt, ihre Mutter, mithin die Ehefrau des hoch angesehenen Kriminellen, hingegen mit einem Jahr Untersuchungshaft relativ glimpflich davon gekommen sein soll (A54 F67, F92 und F106 f.). Ebenfalls nicht zu überzeugen vermag der Erklärungsversuch, die Kinder seien in einer staatlichen Sportmannschaft und zum Studium zugelassen worden, obschon die Familie im Visier des georgischen Staates stehe, weil sie zum Einen einer anderen Generation als die Beschwerdeführerin angehörten und zum Anderen die Zulassungen wegen objektiv messbarer und erbrachter Fähigkeitsnachweise erfolgt seien (vgl. Ziff. 29 Beschwerde). Dies spricht wiederum eher dafür, dass die Behörden wegen ihrem Grossvater kein Interesse an der Verfolgung der Familie hatten, weshalb diese als unglaubhaft zu erachten ist.

### **E. 6.1.2**

Erweist sich bereits die geltend gemachte Verfolgung aufgrund der angeblichen Position des Vaters als unglaubhaft, ist der angeblich daraus resultierten Verhaftung und Inhaftierung der Beschwerdeführerin die Grundlage entzogen. Daran ändert die pauschale Entgegnung nichts, die geschilderten Hintergründe ihrer Verhaftung und der Verurteilung erschienen unter Berücksichtigung der rechtsstaatlichen und politischen Verhältnisse in Georgien keineswegs realitätsfremd, sondern seien im Gegenteil nachvollziehbar, detailreich und ohne Widersprüche geschildert worden. Das behauptete behördliche Vorgehen, der Beschwerdeführerin deshalb Drogen untergeschoben und an zwölf unterschiedlichen Orten an ihrem Domizil versteckt zu haben, um die Aufdeckung der Verstecke als Beweis für eine spätere Verurteilung nutzen zu können (A54 F83 ff.), mutet realitätsfremd an, zumal das Motiv der Behörden nach dem Gesagten nicht ersichtlich ist. Dies selbst dann, wenn die georgischen Gesetze harte Strafen für Betäubungsmitteldelikte vorsehen und die Delinquenz rigoros verfolgt wird, beziehungsweise entsprechend hohe Strafen ausgesprochen und vollzogen werden. Entgegen ihrem Vorbringen, vermag auch die erfolgte Amnestie aufgrund bekannt gewordener Misstände in georgischen

Gefängnissen die Unglaubhaftigkeit, wegen der Eigenschaft der Beschwerdeführerin als Tochter eines Kriminellen verfolgt und verhaftet worden zu sein, nicht zu entkräften.

### **E. 6.1.3**

Als unglaubhaft erweisen sich ebenfalls die Vorbringen, sie sei nach ihrer Haftentlassung, insbesondere ab Mai 2015, weiterhin durch die Behörden bedroht und verfolgt worden, weil sie die für den Missbrauch im Gefängnis verantwortlichen Personen durch eine Beschwerde zur Rechenschaft habe ziehen und für allgemeine Gerechtigkeit habe kämpfen wollen. Hierzu ist zu bemerken, dass sie zwar aussagte, sich an zwei Anwälte gewandt zu haben (A54 F151 ff.), gleichzeitig aber nicht erkennbar ist, weshalb die Behörden davon hätten Kenntnis erhalten sollen, gab sie doch an, dass diese Anwälte nichts unternommen hätten (A54 F153). Entgegen ihren Einwendungen in der Rechtsmitteleingabe sind auch die Angaben zur angeblichen Verfolgungsfahrt weder detailreich noch plausibel ausgefallen. Dass sie anlässlich der Anhörung einen Ort des versuchten Anschlags oder die damals herrschenden Witterungsverhältnisse zu Protokoll gab (A54 F139 ff.), ändert nichts an der Unglaubhaftigkeit dieser Vorbringen. Deren Schilderungen sind nämlich widersprüchlich ausgefallen (sie sei angeschossen worden [A54 F68/140] beziehungsweise habe die Schüsse nur gehört und später Spuren von drei Kugeln auf dem Auto feststellen können [A54 F144]).

### **E. 6.2**

Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung zudem zutreffend festgestellt, die Verhaftung und Verurteilung der Beschwerdeführerin seien asylrechtlich nicht relevant. Namentlich sass sie die ihr vorgeworfene Straftat wegen Drogendelikten eigenen Angaben zufolge ab und wurde aufgrund einer präsidialen Amnestie vorzeitig aus der Haft entlassen, wobei gerade dieser Straferlass gegen ein aktuelles Verfolgungsinteresse seitens der georgischen Behörden im asylrechtlichen Sinn von Art. 3 AsylG spricht.

### **E. 6.3**

Gleiches gilt für die während der Haft erlittenen Misshandlungen und die Vergewaltigung. Selbst wenn diese Vorbringen als glaubhaft qualifiziert würden, mangelt es diesen an einem der in Art. 3 AsylG genannten Verfolgungsmotive, weshalb die Beschwerdeführerin auch diesbezüglich keine asylrelevante Verfolgungssituation darzulegen vermag. Wenig überzeugend ist in diesem Zusammenhang im Übrigen das Argument, sie habe sich deshalb nicht an die Behörden gewandt beziehungsweise die Missbräuche deshalb nicht zur Anzeige gebracht, weil die gleichen Personen an der Macht gewesen seien und es deswegen keinen Sinn ergeben hätte. Gleichzeitig gab sie nämlich zu Protokoll, sie sei freigelassen worden, nachdem öffentlich geworden sei, was in den Gefängnissen alles geschehen sei (A54 F68), was eher für eine Regierung spricht, die Klagen und Strafverfolgung ermöglicht hätte.

### **E. 6.4**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, weshalb das SEM ihr Asylgesuch zu Recht abgelehnt hat.

### **E. 7**

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

### **E. 8.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

### **E. 8.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

### **E. 8.3**

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin nach Georgien ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Soweit die Beschwerdeführerin vorbringt, die innenpolitische Lage in Georgien habe sich im Hinblick auf die Einhaltung der Menschenrechte in den vergangenen Jahren nicht verbessert, ist hierzu festzuhalten, dass sich weder aus diesem pauschalen Hinweis noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie für den Fall einer Ausschaffung nach Georgien dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.).

### **E. 8.4**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Trotz angespanntem Verhältnis zu Russland, insbesondere betreffend die von Russland besetzt gehaltenen Regionen Tskhinvali/Südossetien und Abchasien, herrscht in Georgien weder Krieg noch Bürgerkrieg und sind diese Umstände auch nicht als Situation allgemeiner Gewalt zu bezeichnen. In konstanter Praxis ist daher von der generellen Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Georgien auszugehen. Die Beschwerdeführerin stammt aus B.\_\_\_\_\_ (im Zentrum von Georgien, weit entfernt von den besetzten Gebieten), wo sie auch die meiste Zeit wohnhaft war und über Familienangehörige verfügt. Überdies sprechen auch in medizinischer Hinsicht keine Gründe gegen die Zumutbarkeit des Vollzugs, was auf Beschwerdeebene auch nicht geltend gemacht wird. So gab sie zwar an, an einer Epilepsie und Hepatitis C zu leiden, seit Jahren drogenabhängig beziehungsweise in einem Entzugsprogramm zu sein und in Georgien in einer psychiatrischen Klinik behandelt worden zu sein (A28; A54 F9 f./F101 f.; A31), doch vermögen diese gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu führen. Georgien bietet ein staatlich finanziertes, allgemeines Gesundheitssystem, welches ambulante und stationäre Behandlungen - inklusive Behandlung von psychischen Störungen im Zusammenhang mit Drogenmissbrauch - umfasst (vgl. International Organization for Migration (IOM), Länderinformationsblatt Georgien, 2017, [https://milo.bamf.de/milop/livelink.exe/fetch/2000/702450/698578/704870/698704/698616/18363838/Georgien\\_-\\_Country\\_Fact\\_Sheet\\_2017%2C\\_deutsch.pdf?nodeid=18760837&vernum=-2](https://milo.bamf.de/milop/livelink.exe/fetch/2000/702450/698578/704870/698704/698616/18363838/Georgien_-_Country_Fact_Sheet_2017%2C_deutsch.pdf?nodeid=18760837&vernum=-2); Social Service Agency, Mental health, 2013, [http://ssa.gov.ge/index.php?sec\\_id=808&lang\\_id=ENG](http://ssa.gov.ge/index.php?sec_id=808&lang_id=ENG); beide Seiten abgerufen am 11. Januar 2018). Überdies steht es der Beschwerdeführerin frei, bei der kantonalen Rückkehrberatungsstelle einen Antrag auf medizinische Rückkehrhilfe zu stellen. Weitergehend sind den Akten keine Hinweise medizinischer Natur zu entnehmen, die einen Vollzug der Wegweisung als unzumutbar erscheinen liessen. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

#### **E. 8.5**

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

#### **E. 8.6**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).